

Begründung

Die vorgenannte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin wird den Anforderungen des § 200 StPO hinsichtlich der Umgrenzungsfunktion nicht gerecht.

I. Allgemeine Ausführungen zu § 200 StPO

Die Anklageschrift hat nach § 200 Abs. 1 S. 1 StPO die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat, den Gegenstand, sowie Zeit und Ort der Begehung so genau zu bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs dargestellt und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist.

Dabei muss die vermeintlich begangene konkrete Tat durch bestimmte Tatumstände so genau bezeichnet werden, dass keine Unklarheit darüber möglich ist, welche Handlungen dem Angeklagten zur Last gelegt werden. Denn es darf nicht unklar bleiben, über welchen Sachverhalt das Gericht nach dem Willen der Anklagebehörde urteilen soll.

Ein wesentlicher Mangel der Anklageschrift, der als Verfahrenshindernis wirkt, ist anzunehmen, wenn die angeklagten Taten anhand der Anklageschrift nicht genügend konkretisierbar sind, so dass unklar bleibt, auf welchen konkreten Sachverhalt bzw. Gegenstand sich die Anklage bezieht und welchen Umfang die Rechtskraft eines daraufhin ergehenden Urteils haben würde.

Die Tat als Gegenstand der Urteilsfindung (§ 264 Abs. 1 StPO) ist der geschichtliche Vorgang, auf den Anklage und Eröffnungsbeschluss hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Hierbei handelt es sich um einen eigenständigen Begriff. Dieser ist weiter als derjenige der Handlung im Sinne des sachlichen Rechts. Zur Tat im prozessualen Sinn gehört - unabhängig davon ob Tateinheit oder Tatmehrheit vorliegt - das gesamte Verhalten des Täters, soweit es nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang darstellt.

Das ist ständige Rechtsprechung. Beispielhaft wird hier auf die Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 24. Januar 2012 (AZ: 1 StR 412/11) verwiesen.

Zu den tatbeschreibenden Angaben im Anklagesatz gehören zunächst und zwingend die Angaben zu allen gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen. Geht die Anklagebehörde davon aus, dass innerhalb eines Tatbestandes mehrere Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind,

so sind auch diese durch Tatsachen zu belegen. Des Weiteren sind in den entsprechend gegebenen Fällen Angaben zu den Täterschafts- und Teilnahmeformen wie Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfe zu tätigen.

Die eigentliche Individualisierung der Tat ist im Anklagesatz durch Zeit, Ort und Gegenstand zu bezeichnen. Daran gemessen wird der Anklagesatz, der mit dem vorliegenden Antrag angegriffenen Anklage, den aufgeführten Anforderungen nicht gerecht.

II. Der konkrete Mangel des Anklagesatzes

Im konkreten Fall bezeichnet der Anklagesatz überhaupt keinen Gegenstand, der Abfall im Sinne des Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 sein soll. Unterblieben ist auch eine konkrete Beschreibung des Tatbestandsmerkmals der „unerheblichen Menge“. Der Anklagesatz leidet also daran nicht mitzuteilen, welche Gegenstände überhaupt aus dem Geltungsbereich der Europäischen Union verbracht werden sollten.

III. Zwischenergebnis

Es bleibt damit offen, worüber das Gericht im Rahmen der angeklagten Strafrechtsnorm des § 326 StGB nach dem Willen der Anklagebehörde urteilen soll, denn der „Abfall“ wurde nicht konkretisiert, also nicht bezeichnet.

Dem Angeklagten wird somit - verursacht durch die mangelhafte Anklage - vorenthalten, welchen Abfall er aus der EU rechtswidrig verbringen wollte. Damit wird der Angeklagte nicht im Ansatz in die Lage versetzt, sich entsprechend verteidigen zu können. Das ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

IV. Heilung des Mangels vorliegend ausgeschlossen

Allerdings lässt die Rechtsprechung die Heilung solcher Anklagen zu, die im Anklagesatz die Tat nicht ausreichend umgrenzen. Dabei wird eine Heilung trotz Gegenstimmen in der Literatur angenommen, wenn eine Bezugnahme auf das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen die ausreichende Konkretisierung des Verfahrensgegenstandes erbringt. Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen muss also die im Anklagesatz fehlenden Konkretisierungsmerkmale eindeutig benennen und den hierauf gerichteten

Verfolgungswillen der Staatsanwaltschaft erkennen lassen. Es darf jedoch nur ergänzend herangezogen werden.

In den vergangenen Jahren ist der BGH dazu übergegangen, die Heilung zu unbestimmten Anklageschriften einzuschränken, indem er feststellt, eine Anklageschrift müsse ihre Umgrenzungsfunktion erfüllen, andernfalls sei sie mangelhaft und unwirksam. Sie genüge in diesem Fall nicht den gesetzlichen Anforderungen, die § 200 Abs. 1 S. 1 StPO vorsieht, was eine Verfahrenseinstellung nach § 260 Abs. 3 StPO zur Folge habe (BGH StV 201 1,455 = NS TZ 2011,418); Urteil vom 2. März 2011, AZ: 2 StR 524/10).

Im vorliegenden Falle kann jedoch keine Heilung des Mangels durch die Ausführungen im wesentlichen Ermittlungsergebnis eintreten. Hier erfährt der mangelnde Anklagesatz zwar insofern eine nähere Umschreibung, dass es sich um die Verfrachtung von insgesamt 660 Fernsehempfangsgeräten handeln soll, unter denen „14 defekte, gebrauchte Geräte“ gewesen sein sollen.

Das aber reicht nicht aus. Die Fernsehgeräte hätten unverwechselbar bezeichnet werden müssen. Dies hätte die Benennung der Seriennummer, die alle Hersteller technischer Geräte für die von ihnen hergestellten Produkte vergeben, geschehen müssen. Es ist gerichtsbekannt, dass **jeder** hergestellte Fernseher seine eigene, **individuelle** Seriennummer besitzt, die folglich nur einmalig vergeben wird. Erst dadurch wäre der Gegenstand im Sinne des § 200 StPO konkret bezeichnet worden. Das Wesentliche Ermittlungsergebnis kann also nicht zur Konkretisierung des Anklagesatzes herangezogen werden.

Der Fall hier ist vergleichbar mit denen, in denen es um den Diebstahl oder um die Veruntreuung von Kraftfahrzeugen geht. Dort muss regelmäßig über die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, im Ausnahmefall hilfsweise über das polizeiliche Kennzeichen, die notwendige Konkretisierung des Gegenstandes, also des Fahrzeugs, im Sinne des § 200 StPO in der Anklage vorgenommen.

V. Zu den Rechtsfolgen eines mangelhaften Anklagesatzes

Bei dem hier aufgezeigten Fehler der Anklageschrift handelt es sich um einen Fehler aus dem Bereich der Tatumgrenzung. Ein solcher Fehler bewirkt regelmäßig die Unwirksamkeit der Anklage. Die Unwirksamkeit der Anklage ist ein Prozesshindernis. Denn es wird nicht verdeutlicht, welchen Gegenstand das Gericht zu untersuchen hat.

Da die Anklage unwirksam ist, ist dieses Prozesshindernis in allen Verfahrensstadien, also auch auf eine zulässige Revision hin, von Amts wegen zu beachten.

Den Anträgen wird stattzugeben sein.

Ulrich Dost-Roxin

Rechtsanwalt

Anlagen: 2 Abschriften